

# SUMMA SUMMARUM

SOZIALVERSICHERUNGSPRÜFUNG IM UNTERNEHMEN

- 3**      **Illegale Beschäftigung**  
Vertreter der Sozialversicherung und der Bauindustrie haben sich über die besonderen Anforderungen an die Lohnunterlagen im Baugewerbe verständigt.
- 4**      **Geringfügigkeit und Steuern**  
Zum 1. April 2003 ist die Besteuerung der Arbeitsentgelte aus geringfügig entlohnten Beschäftigungen grundlegend geändert worden.
- 8**      **Gleitzonenregelung**  
Bei der Frage, ob für ein Beschäftigungsverhältnis die Regelungen zur Gleitzone Anwendung finden, gelten eine Reihe von Besonderheiten.
- 13**     **Hinzuverdienstgrenzen**  
Ab 1. Juli 2003 dürfen Rentner vor Vollendung des 65. Lebensjahres mehr hinzuverdienen, ohne die Rentenzahlung zu gefährden.
- 16**     **Summenabstimmung**  
Zum 31. März 2003 wurden die Vorschriften, nach denen eine Abstimmung gemeldeter Entgelte mit den gezahlten Beiträgen zu erfolgen hat, aufgehoben.



BUNDES-  
VERSICHERUNGSANSTALT  
FÜR ANGESTELLTE

LANDES-  
VERSICHERUNGSANSTALTEN

BUNDESENAPPSCHAFT

BAHNVERSICHERUNGS-  
ANSTALT

SEEHAUSE

IM VERBAND  
DEUTSCHER  
RENTENVERSICHERUNGS-  
TRÄGER

## Die BfA wird 50

- ein Blick zurück
- ein Blick nach vorn

*„Als Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten wird die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) errichtet; sie hat ihren Sitz in Berlin.“*

So lautet § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953. Folglich begeht die BfA in diesem Jahr ihren 50. Geburtstag.

50 Jahre, ein halbes Jahrhundert, in dem die BfA für ihre Kunden – Versicherte, Rentner und Arbeitgeber – stets eine verlässliche Partnerin war. Politische und soziale Veränderungen, die die Gesellschaft in Deutschland in den letzten 50 Jahren erlebt hat, spiegeln sich in der Arbeitsweise und den Anforderungen wider, die an die BfA gestellt wurden und werden.

Die BfA ist in diesen 5 Jahrzehnten mit ihren Aufgaben gewachsen: Gingen im Jahr 1954 noch ca. 172 000 Rentennewanträge ein, waren es im Jahr 2002 ca. 680 000 Rentennewanträge; aus den rund 1,44 Mio. Rentenzahlungen des Jahres 1954 wurden fast 9,16 Mio. Rentenzahlungen im Jahr 2002; die Zahl der Versicherten ist von 5,6 Mio. (1954) auf über 25 Mio. gestiegen. Damit ist die BfA der größte Rentenversicherungsträger in Europa.

Die Mitarbeiter der BfA setzten seit 1953 viele Gesetzesänderungen in der Sozialversicherung tatkräftig um, so z.B. die großen Rentenreformen 1957 und 1992. Die bislang größte Herausforderung in der 50-jährigen Geschichte hatte die BfA mit der deutsch-deutschen Wiedervereinigung zu bestehen: Innerhalb kürzester Zeit waren aus den 5 neuen Bundesländern rd. 3,8 Mio. Versicherte in das bestehende System zu integrieren und die Rentenzahlungen von rund 1,8 Mio. Bürgern zu übernehmen.

*(Fortsetzung auf Seite 15)*

## Gestaltung der Lohnunterlagen bei Dienst-/Werkverträgen im Baugewerbe

In der Ausgabe 6/2002 hat sich SUMMA SUMMARUM bereits mit den Auswirkungen des am 1. August 2002 in Kraft getretenen Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von **illegaler Beschäftigung** und Schwarzarbeit befasst. Ein Schwerpunkt dieses Gesetzes ist die Einführung der Hauptunternehmerhaftung im Baugewerbe.

Vorrangiges Ziel ist, dass der Hauptunternehmer dafür Sorge zu tragen hat, dass der beauftragte Nachunternehmer seinen sozialversicherungsrechtlichen Zahlungspflichten nachkommt. Ein Unternehmer des Baugewerbes, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von **Bauleistungen** im Sinne von § 211 Abs. 1 SGB III beauftragt, haftet für die Erfüllung der Zahlungspflicht dieses Unternehmers oder eines von diesem Unternehmen beauftragten Verleihers, sofern die Verträge zwischen den beteiligten Unternehmern nach dem 31. Juli 2002 abgeschlossen worden sind, ab einem geschätzten Gesamtwert der Bausumme von 500 000 EUR.

Damit im Haftungsfall die Höhe der geschuldeten Beiträge je Dienst- oder Werkvertrag ohne großen Aufwand festgestellt werden kann, sind die Lohnunterlagen der Betriebe im Baugewerbe entsprechend differenziert zu gestalten bzw. zusätzliche Angaben darin aufzunehmen. Hierzu liegt mittlerweile das Ergebnis eines Gesprächs zwischen Vertretern der Sozialversicherung und der Bauindustrie vom 13. Januar 2003 vor.

Nach § 28 f Abs. 1 a SGB IV hat der Unternehmer bei der Ausführung eines Dienst- oder Werkvertrags im Baugewerbe die Lohnunterlagen und die Beitragsabrechnung so zu gestalten, dass eine Zuordnung der Arbeitnehmer, des Arbeitsentgelts und des darauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags zu dem jeweiligen Dienst- oder Werkvertrag möglich ist. Die Regelung dient der Umsetzbarkeit der in § 28 e Abs. 3 a SGB IV normierten Generalunternehmerhaftung.

Der Nachunternehmer kann seiner Verpflichtung nach § 28 f Abs. 1 a SGB IV grundsätzlich nur durch eine Kennzeichnung in den Lohnunterlagen nachkommen. Es bestehen aber keine Bedenken, wenn der Nachunternehmer seine Aufzeichnungs-

### Illegale Beschäftigung

Als illegale Beschäftigung wird jede Beschäftigung bezeichnet, die gegen geltendes Recht verstößt und bei der dieser Verstoß in der Beschäftigung selbst oder in der Verletzung der aufgrund der Beschäftigung eintretenden Pflichten (Steuer- und Sozialversicherungspflicht) liegt

### ● Bauleistungen

Bauleistungen i. S. d. § 211 SGB III sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen

pflicht dadurch erfüllt, dass er die Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes getrennt nach den verschiedenen Generalunternehmern aufbewahrt. Nach § 2 Abs. 2 a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes ist der Arbeitgeber verpflichtet, für die Arbeitnehmer bestimmte Aufzeichnungen zu führen, wenn ein allgemein verbindlich erklärter Tarifvertrag gilt. Festzuhalten sind die Höhe des Arbeitsentgelts sowie Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit. Eine Zuordnung der Bescheinigung zur einzelnen Lohnunterlage muss durch ein gemeinsames Merkmal (z. B. Personalnummer) möglich sein. Bei Mitarbeitern, für die die Aufzeichnungspflicht nach § 2 Abs. 2 a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes nicht gilt (Angestellte) oder die ein festes monatliches Arbeitsentgelt erhalten und die im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Gewerk tätig sind, wird unterstellt, dass sie in dem Maße für das jeweilige Gewerk arbeiten wie die Mitarbeiter, für die die Aufzeichnungspflicht gilt.

## Besteuerung geringfügig entlohnter Beschäftigungen

Durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 ist die Besteuerung der Arbeitsentgelte aus **geringfügig entlohten Beschäftigungen** seit 1. April 2003 grundlegend geändert worden.

### Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Beschäftigungen mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt bis zu 400 EUR (bis 31. 3. 2003: 325 EUR und weniger als 15 Stunden wöchentlich) sind versicherungsfrei (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).

Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind hierbei zusammenzurechnen. Gleiches gilt für versicherungspflichtige und geringfügig entlohnte Beschäftigungen, wobei seit dem 1. 4. 2003 die zuerst aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigung versicherungsfrei bleibt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV)

### Allgemeines

Nach dem oben genannten Gesetz endete die Steuerfreiheit der Arbeitsentgelte aus geringfügigen Beschäftigungen nach § 3 Nr. 39 Einkommensteuergesetz (EStG) mit dem 31. März 2003. Das Arbeitsentgelt für Lohnzahlungszeiträume ist seit dem 1. April 2003 grundsätzlich steuerpflichtig. Die in der Vergangenheit ausgestellte Freistellungsbescheinigung galt nur noch für Arbeitsentgelte aus Lohnabrechnungszeiträumen bis 31. März 2003. Die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt für geringfügige Beschäftigungen nach den §§ 8 und 8 a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) ist pauschal mit 2 % oder 20 % bzw. individuell nach den Merkmalen der vorgelegten Lohnsteuerkarte zu erheben.

Gemäß § 40 a Abs. 6 EStG ist seit 1. April 2003 ein Rentenversicherungsträger, nämlich die Bundesknappschaft, für die Erhebung der **einheitlichen Pauschsteuer** in Höhe von 2% des erzielten Arbeitsentgelts nach § 40 a Abs. 2 EStG zuständig. Für die Anmeldung und Abführung dieser Pauschsteuer gelten die gleichen Regelungen wie für die Rentenversicherungsbeiträge. Die Bundesknappschaft ist berechtigt, diese Pauschsteuer zusammen mit den Pauschalbeiträgen zur Sozialversicherung beim Arbeitgeber einzuziehen.

Für die Lohnsteuerpauschalierung und deren Abführung ist aber seit 1. April 2003 zwischen der neuen einheitlichen Pauschsteuer in Höhe von 2% und der bisherigen pauschalen Lohnsteuer in Höhe von 20% des Arbeitsentgelts für geringfügig entlohnte Beschäftigungen zu unterscheiden.

#### **Pauschsteuer in Höhe von 2 % des Arbeitsentgelts**

Der Arbeitgeber kann nach § 40 a Abs. 2 EStG unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer für das Arbeitsentgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung

- nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV oder
- im Privathaushalt nach § 8 a SGB IV,

für das er pauschale Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hat, mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz in Höhe von 2% des Arbeitsentgelts erheben. Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer „Aufstockungsbeiträge“ zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet.

#### **Pauschale Lohnsteuer in Höhe von 20 % des Arbeitsentgelts und Solidaritätszuschlag sowie Kirchensteuer**

Hat der Arbeitgeber für das Arbeitsentgelt aus einer für sich allein gesehen geringfügig entlohnten Beschäftigung keine pauschalen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten, kann er die pauschale Lohnsteuer mit einem Steuersatz in Höhe von 20% des Arbeitsentgelts erheben. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag (5,5% der Lohnsteuer) und die Kirchensteuer nach dem jeweiligen Landesrecht.

#### ● **Einheitliche Pauschsteuer**

Die einheitliche Pauschsteuer nach § 40 a Abs. 2 EStG ist eine Abgeltungssteuer. Das dieser Steuer unterworfenen Arbeitsentgelt wird in der Einkommensteuererklärung nicht zur Berechnung des zu versteuernden Jahreseinkommens herangezogen. Die einheitliche Pauschsteuer wird durch die Bundesknappschaft eingezogen (§ 5 Abs. 1 Nr. 20 FVwG)

#### ● **Pauschale Lohnsteuer**

Hat der Arbeitgeber für das Arbeitsentgelt aus geringfügigen Beschäftigungen i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 8 a SGB IV keine pauschalen Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten, kann er unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer nach § 40 a Abs. 2 a EStG mit einem pauschalen Lohnsteuersatz in Höhe von 20% des Arbeitsentgelts erheben

### Individuelle Lohnsteuer aufgrund der vorgelegten Lohnsteuerkarte

Wird von einem Arbeitgeber, der für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nicht die pauschale Lohnsteuer in Höhe von 2 % abführt, weil er

- von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht oder
- dazu nicht berechtigt ist (z. B. weil der betreffende Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausübt, deren Zusammenrechnung zur Sozialversicherungspflicht führt),

und ist der Arbeitgeber auch nicht bereit, die pauschale Lohnsteuer in Höhe von 20 % des Arbeitsentgelts, den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer zu übernehmen, so ist die Lohnsteuer aufgrund der in der vorgelegten Lohnsteuerkarte enthaltenen Steuerklasse zu erheben.

Bei dieser Besteuerungsart ergibt sich, dass der Arbeitgeber nicht zusätzlich belastet ist, weil der betroffene Arbeitnehmer die ggf. anfallenden Steuern selbst tragen muss. Das Nettoarbeitsentgelt vermindert sich dann um die Steuern. Gleichzeitig ergibt sich daraus, dass der Arbeitgeber nicht mit zusätzlichen Pauschsteuern belastet wird.

| ● ● ● Beispiel  |  |                                    |  |       |       |      |
|---|--|------------------------------------|--|-------|-------|------|
| Geringfügig entlohnter Arbeitnehmer, monatliches Einkommen in Höhe von 400 EUR. |  |                                    |  |       |       |      |
|   | Besteuerungsart                        |                                    |  |       |       |      |
|   | Einheitliche Pauschsteuer (in EUR) 2 % | Pauschale Lohnsteuer (in EUR) 20 % | Individualbesteuerung (in EUR) nach Steuerklasse |       |       |      |
|   |  |                                    | I bis IV   | V     | VI    |      |
| <b>Arbeitgeber</b>  |  |                                    |  |       |       |      |
| - Lohnsteuer  | } 8,00                                 | 80,00                              | 0,00   | 0,00  | 0,00  |      |
| - Solidaritätszuschlag  |  | 4,40                               | 0,00   | 0,00  | 0,00  |      |
| - Kirchensteuer   |  | 5,60*                              | 0,00   | 0,00  | 0,00  | 0,00 |
| <b>Arbeitnehmer</b>   |  |                                    |  |       |       |      |
| - Lohnsteuer  | 0,00                                   | 0,00                               | 0,00   | 62,33 | 79,66 |      |
| - Solidaritätszuschlag  | 0,00                                   | 0,00                               | 0,00   | 0,00  | 0,00  |      |
| - Kirchensteuer   |  |                                    |  |       |       |      |
| Bayern, Baden-Wü.   | 0,00                                   | 0,00                               | 0,00   | 4,98  | 6,37  |      |
| Übrige Bundesländer   | 0,00                                   | 0,00                               | 0,00   | 5,60  | 7,16  |      |
| <b>SUMME</b>  |  |                                    |  |       |       |      |
| - Arbeitgeber   | 8,00                                   | 90,00*                             | 0,00   | 0,00  | 0,00  |      |
| - Arbeitnehmer  |  |                                    |  |       |       |      |
| Bayern, Baden-Wü.   | 0,00                                   | 0,00                               | 0,00   | 67,31 | 86,03 |      |
| Übrige Bundesländer   | 0,00                                   | 0,00                               | 0,00   | 67,93 | 86,82 |      |

\* Die Steuersätze sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich; hier wurde mit 7 % gerechnet.

## Abführung und Fälligkeit der Lohnsteuer

### *Einheitliche Pauschsteuer*

Die Abführung der Lohnsteuer für geringfügig entlohnte Beschäftigungen richtet sich danach, ob die Pauschsteuer in Höhe von 2 % gezahlt wird. Ist dieses der Fall, hat der Arbeitgeber seit 1. April 2003 die Pauschsteuer mit den pauschalen Beiträgen zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung **im Beitragsnachweis für geringfügig entlohnte Beschäftigten** der Bundesknappschaft monatlich nachzuweisen und monatlich bis zum 15. des Folgemonats an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Ist der Arbeitgeber dieser geringfügig entlohnten Beschäftigung ein Privathaushalt, so ist seit 1. April 2003 das Haushalts-scheckverfahren durchzuführen. In diesen Fällen teilt der Arbeitgeber der Bundesknappschaft das Arbeitsentgelt mit; ferner gibt er an, ob die einheitliche Pauschsteuer erhoben werden soll. Die Bundesknappschaft berechnet in diesen Fällen die einheitliche Pauschsteuer und zieht sie zusammen mit den pauschalen Beiträgen zur Kranken- und Rentenversicherung jeweils am 15. Juli für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni eines Jahres und am 15. Januar für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember des Vorjahres vom Arbeitgeber ein.

### *Pauschale Lohnsteuer/individuelle Besteuerung*

Wird für die geringfügig entlohnte Beschäftigung nicht die einheitliche Pauschsteuer erhoben, so gilt: Für die Fälle der Lohnsteuerpauschalierung in Höhe von 20 % des Arbeitsentgelts oder der Besteuerung nach Maßgabe der vorgelegten Lohnsteuerkarte ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig. Ist der Arbeitgeber ein Privathaushalt, so ist das zuständige Finanzamt das für die Veranlagung zur Einkommensteuer zuständige Wohnsitzfinanzamt. Die Lohnsteuer ist in der Lohnsteuer-Anmeldung anzugeben und an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. Der Arbeitgeber braucht keine weiteren Lohnsteuer-Anmeldungen abzugeben, wenn er dem Betriebsstättenfinanzamt mitteilt, dass er im Lohnsteueranmeldungszeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen hat, weil für das Arbeitsentgelt keine Lohnsteuer zu zahlen ist.

### ● Beitragsnachweis für geringfügig Beschäftigte

Seit dem 1. 4. 2003 sind die Beiträge für versicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigte ausschließlich gegenüber der Bundesknappschaft und mit einem speziellen Beitragsnachweis zu dokumentieren

### Prüfung durch die Rentenversicherungsträger

Ob und inwieweit die einheitliche Pauschsteuer in Höhe von 2%, die pauschale Lohnsteuer in Höhe von 20% zuzüglich des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer oder die individuelle Besteuerung aufgrund der vorgelegten Steuerkarte zu erfolgen hat, ist in jedem Einzelfall nach steuerrechtlichen Grundsätzen unter Hinzuziehung steuerrechtlich relevanter Unterlagen zu prüfen. Hierzu sind die Prüfer der Rentenversicherung nicht berechtigt. Sofern anlässlich von Betriebsprüfungen festgestellt wird, dass keine einheitliche Pauschsteuer abgeführt worden ist, wird die Bundesknappschaft im Anschluss an die Prüfung durch den prüfenden Rentenversicherungsträger informiert.

## Besonderheiten bei der Anwendung der Gleitzone

Seit dem 1. April 2003 gelten besondere versicherungs- und beitragsrechtliche Regelungen für Beschäftigten in der so genannten **Gleitzone** (vgl. hierzu SUMMA SUMMARUM 2/2003). Bei der Anwendung der neuen Regelungen sind eine Reihe von Besonderheiten zu beachten, insbesondere bei der Prüfung, ob ein Gleitzonefall vorliegt, und bei der Ausübung mehrerer Beschäftigungen.

### Gleitzone

Eine Gleitzone bei einem Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn das daraus erzielte Arbeitsentgelt von 400,01 EUR bis 800,00 EUR im Monat liegt und die Grenze von 800,00 EUR im Monat regelmäßig nicht überschreitet; bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend (§ 20 Abs. 2 SGB IV).

Die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts des Arbeitnehmers ergibt sich innerhalb der Gleitzone aus der Formel:  $F \times 400 + (2 - F) \times (AE - 400)$ . Dabei ist – AE das Arbeitsentgelt und – F der Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 25% durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragsatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird (2003: 0,5995) (§§ 226 Abs. 4 SGB V, 163 Abs. 10 SGB VI, 344 Abs. 4 SGB III)

### Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts

Bei der Prüfung der Frage, ob das Arbeitsentgelt in der Gleitzone liegt, ist vom regelmäßigen Arbeitsentgelt auszugehen. Dabei finden dieselben Grundsätze Anwendung, die auch für die Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen gelten. Hierbei ist mindestens auf das Arbeitsentgelt abzustellen, auf das der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch hat. Einmalige Einnahmen, deren Gewährung mit hinreichender Sicherheit (z. B. aufgrund eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrags oder aufgrund Gewohnheitsrechts wegen betrieblicher Übung) mindestens einmal jährlich zu erwarten ist, sind bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts zu berücksichtigen. Ein arbeitsrechtlich zulässiger schriftlicher Verzicht auf künftig entstehende Arbeitsentgeltansprüche mindert das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt. Bei schwan-

kender Höhe des Arbeitsentgelts und in den Fällen, in denen im Rahmen eines Dauerarbeitsverhältnisses saisonbedingt unterschiedliche Arbeitsentgelte erzielt werden, ist der regelmäßige Betrag nach denselben Grundsätzen zu ermitteln, die für die Schätzung des Jahresarbeitsentgelts in der Krankenversicherung bei schwankenden Bezügen gelten. Steuerfreie Aufwandsent-schädigungen und die in § 3 Nr. 26 EStG genannten steuerfreien Einnahmen gelten nach § 14 Abs. 1 SGB IV nicht als Arbeitsentgelt und werden daher nicht berücksichtigt.

Liegt lediglich ein Teilarbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone (z. B. wegen Ablaufs der Entgeltfortzahlung oder bei Beginn bzw. Ende der Beschäftigung im Lauf eines Kalendermonats), handelt es sich, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt außerhalb der Gleitzone liegt, demnach nicht um einen Gleitzonefall.

Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, sind für die Prüfung des Anwendungsbereichs der Gleitzoneregelungen nur die Arbeitsentgelte zusammenzurechnen, die aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen erzielt werden (z. B. keine Berücksichtigung einer versicherungsfreien Beschäftigung als Beamter). Geringfügig entlohnte Beschäftigungen, die nur in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI versicherungspflichtig sind, werden auch nicht bei der Zusammenrechnung berücksichtigt. Hingegen werden Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt von 325,01 EUR bis 400,00 EUR bei der Zusammenrechnung berücksichtigt, die nach dem am 31. März 2003 geltenden Recht versicherungspflichtig waren, aufgrund der Änderung der Regelungen zu den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen seit dem 1. April 2003 zwar geringfügig und somit versicherungsfrei wären, jedoch nach dem Übergangsrecht (§ 7 Abs. 2 SGB V, § 229 Abs. 6 SGB VI, § 434 i SGB III) versicherungspflichtig bleiben.

### **Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme**

Die Formeln für die Reduzierung der beitragspflichtigen Einnahme sind unabhängig davon anzuwenden, ob der Arbeitnehmer in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig ist. Besteht nach besonderen Regelungen in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung Versicherungsfreiheit (z. B. in der Kranken-

### Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit

Geringfügig entlohnte Arbeitnehmer können auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten und durch Zuzahlung des Aufstockungsbetrags von 7,5% (Differenz zwischen dem „normalen“ Rentenversicherungsbeitrag – seit 1. 1. 2003 = 19,5% – und dem Pauschalbeitrag = 12%) des Arbeitsentgelts in der Rentenversicherung die gleichen Ansprüche wie versicherungspflichtige Arbeitnehmer begründen. Sofern es sich um geringfügig entlohnte Beschäftigten in privaten Haushalten handelt, ist der Aufstockungsbetrag in Höhe von 14,5% (Differenz zwischen dem normalen Beitragssatz von 19,5% und dem Pauschalbeitrag von 5%) zu zahlen. Hierbei ist zu beachten, dass der Arbeitnehmer den Verzicht auf die Versicherungsfreiheit grundsätzlich für alle ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen beantragen muss. Der Verzicht hat schriftlich beim Arbeitgeber zu erfolgen und gilt nur für die Zukunft

versicherung von Arbeitnehmern, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres eine dem Grunde nach versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen; § 6 Abs. 3 a SGB V) oder liegt eine Befreiung von der Versicherungspflicht vor (z. B. in der Rentenversicherung wegen Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), sind zu den betreffenden Versicherungszweigen keine Beiträge zu zahlen und demnach keine Beiträge nach den besonderen Regelungen zu berechnen.

Insbesondere bei geringfügigen Nebenbeschäftigungen können die besonderen Vorschriften über die Zusammenrechnung mit der Hauptbeschäftigung in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung zu verschiedenen versicherungs- und beitragsrechtlichen Beurteilungen der Haupt- und Nebenbeschäftigungen führen (§ 8 Abs. 2 SGB IV i. V. m. § 7 Abs. 1 SGB V, § 5 Abs. 2 SGB VI und § 27 Abs. 2 SGB III). Soweit hiernach die Nebenbeschäftigung in einzelnen Versicherungszweigen versicherungsfrei bleibt, sind demnach zu den betreffenden Versicherungszweigen auch keine individuellen Beiträge aus der Nebenbeschäftigung zu zahlen und insoweit die besonderen Regelungen zur Beitragsberechnung nicht anzuwenden. Wird kein Arbeitgeberbeitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung nach § 421 k SGB III für zuvor Arbeitslose, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, gezahlt, ist der Arbeitnehmerbeitragsanteil trotzdem nach den für die Gleitzone geltenden Regelungen zu berechnen. Der für Beschäftigte nach § 172 Abs. 1 SGB VI zu zahlende **Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung** ist auch in den Gleitzonefällen zu zahlen.

#### **Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung**

Für Beschäftigte, die als Bezieher einer Vollrente wegen Alters bzw. einer Versorgung wegen Vollendung des 65. Lebensjahres oder wegen einer Beitragsersatzung aus eigener Versicherung rentenversicherungsfrei sind (§ 5 Abs. 4 SGB VI), tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären

#### **Kein Gleitzonefall**

Die besonderen Regelungen zur Gleitzone gelten ausdrücklich nicht für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung (z. B. Auszubildende, Praktikanten) beschäftigt sind.

Darüber hinaus finden diese Regelungen auch bei Beschäftigungen keine Anwendung, für deren Beitragsberechnung fiktive Arbeitsentgelte zu Grunde gelegt werden (z. B. bei der Beschäftigung behinderter Menschen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, bei Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften) oder

in denen die Beiträge vom Arbeitgeber allein getragen werden (z.B. bei Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres).

In den Fällen der Altersteilzeit oder bei sonstigen Vereinbarungen über flexible Arbeitszeiten, in denen lediglich das reduzierte Arbeitsentgelt in die Gleitzone fällt, finden die besonderen Regelungen zur Gleitzone ebenfalls keine Anwendung. Dies gilt auch für Arbeitsentgelte aus **Wiedereingliederungsmaßnahmen** nach einer Arbeitsunfähigkeit. Maßgebend sind in diesen Fällen nicht die reduzierten, sondern die „vollen“ Arbeitsentgelte.

Die besonderen Regelungen zur Gleitzone gelten auch nicht, wenn das monatliche Arbeitsentgelt nur wegen Kurzarbeit (Kug) oder im Baugewerbe wegen schlechten Wetters (WAG) so weit gemindert ist, dass das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt (Istentgelt) 800,00 EUR unterschreitet. Eine andere Beurteilung ergibt sich, wenn für die Beschäftigung die Gleitzoneregelungen bereits gelten, weil das Arbeitsentgelt (z.B. bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 20 Std. wöchentlich) ohne Arbeitsausfälle durch Kurzarbeit oder wegen schlechten Wetters innerhalb der Gleitzone liegt. In diesen Fällen ist bei den genannten Arbeitsausfällen und der Minderung des Arbeitsentgelts weiterhin die Gleitzoneregelung anzuwenden.

Bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen, die nur in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI versicherungspflichtig sind, handelt es sich nicht um Gleitzonefälle. Dies gilt auch für Beschäftigungen, die nach dem Übergangsrecht versicherungspflichtig bleiben. Anders als die aufgrund eines Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit versicherungspflichtigen Beschäftigungen sind die nach dem Übergangsrecht versicherungspflichtigen Beschäftigungen bei der Prüfung der Gleitzone aus mehreren Beschäftigungen mit zu berücksichtigen.

### ● Wiedereingliederungsmaßnahmen

Bei Wiedereingliederungsmaßnahmen (§ 74 SGB VI, § 28 SGB IX) sollen arbeitsunfähige Versicherte, die nach ärztlicher Feststellung ihre bisherige Tätigkeit teilweise verrichten können, durch stufenweise Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit wieder in das Erwerbsleben eingegliedert werden. Während einer Beschäftigung zur stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben unterliegt der arbeitsunfähige Beschäftigte der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit nach § 8 SGB IV tritt nicht ein

## Meldeverfahren

Ein Meldetatbestand für den Eintritt in eine oder den Austritt aus einer Beschäftigung der Gleitzone wurde nicht aufgenommen. Bei einem Eintritt oder Austritt einer Beschäftigung in oder aus der Gleitzone sind demnach keine besonderen Meldungen durch den Arbeitgeber abzugeben.

Da in der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Anwendung der **Hinzuverdienstregelungen** und bei der Durchführung von Beitragserstattungen das tatsächliche Arbeitsentgelt bzw. die tatsächlich vom Versicherten getragenen Beiträge maßgebend sind, ist die Meldung mit einem Kennzeichen zu versehen, sofern ein Arbeitsentgelt (Jahresmeldung, Abmeldung, Unterbrechungsmeldung) gemeldet wird. Für diese Kennzeichnung ist das Feld „Gleitzone“ zu benutzen. Sofern für Meldungen noch die bislang verwendeten Meldevordrucke genutzt werden, ist das Feld „Kontrollmeldung“ zu verwenden. Das Kennzeichen besteht in 3 Ausprägungen:

- 0 = Keine Gleitzone bzw. Verzicht auf die Anwendung der Gleitzoneregelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung
- 1 = Gleitzone; tatsächliche Arbeitsentgelte in allen Entgeltabrechnungszeiträumen von 400,01 EUR bis 800,00 EUR
- 2 = Gleitzone; Meldung umfasst sowohl Entgeltabrechnungszeiträume mit Arbeitsentgelten von 400,01 EUR bis 800,00 EUR als auch solche mit Arbeitsentgelten unter 400,01 EUR und über 800,00 EUR

In die Meldungen ist als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt die reduzierte beitragspflichtige Einnahme einzutragen. Bei unterschiedlichen Anwendungen der Gleitzoneregelungen in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung (z. B. beim Verzicht auf die Anwendung der Gleitzoneregelung in der Rentenversicherung) richtet sich die Kennzeichnung der Meldungen nach der versicherungs- und beitragsrechtlichen Beurteilung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

### Hinzuverdienstregelungen

Anspruch auf eine Rente wegen

- Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 34 SGB VI),
- Erwerbsminderung (§ 96 a SGB VI),
- Erwerbsunfähigkeit nach dem bis zum 31. 12. 2000 geltenden Recht (§ 313 SGB VI) sowie
- verminderter Erwerbsfähigkeit, die vor dem 1. 1. 1992 nach den Bestimmungen des Beitragsgebiets als Invalidenrente oder Bergmannsinvalidenrente geleistet wurde, besteht nur, wenn die jeweilige Hinzuverdienstgrenze (§§ 34, 96 a 313, 302 a SGB VI) nicht überschritten wird. Sie wird nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit oder vergleichbares Einkommen im Monat die jeweiligen Hinzuverdienstgrenzen nicht übersteigt, wobei ein 2-maliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze im Lauf eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt. Bei der Ermittlung des Hinzuverdienstes werden verschiedene Einkünfte zusammengerechnet

## Renten und Hinzuverdienst: Neue Grenzen ab 1. Juli 2003

Rentner, die noch keine 65 Jahre alt sind und sich neben ihrer Rente noch etwas hinzuverdienen wollen, müssen darauf achten, dass sie dies nur in begrenztem Maße tun, wenn sie ihre Rentenzahlung nicht gefährden wollen. Ein zu hoher Nebenverdienst kann nämlich dazu führen, dass die Rente nur noch als Teilrente oder gar nicht mehr gezahlt wird. SUMMA SUMMARUM hat hierüber zuletzt in seinen Ausgaben 3/2002 und 2/2003 berichtet.

Solange der Rentenbezieher die allgemeine Hinzuverdienstgrenze für die Altersvollrente und die volle Erwerbsminderungsrente nicht überschreitet, braucht er keine Rentenkürzung zu befürchten. Während hier bislang ein fester Grenzbetrag von 325 EUR galt, beträgt die Hinzuverdienstgrenze seit 1. April 2003 1/7 der monatlichen Bezugsgröße, dies sind 340 EUR bis zum 31. Dezember 2003. Sie wird der jährlichen Einkommensentwicklung angepasst. Im Gegensatz zum bisherigen Recht stimmt sie nicht mehr mit der Grenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (400 EUR) überein. Die neue Hinzuverdienstgrenze, die einheitlich für Beschäftigungen im gesamten Bundesgebiet gilt, darf 2-mal im Jahr bis zum selben Betrag überschritten werden.

Verdient der Rentner – von den 2 Überschreitungen abgesehen – mehr als 340 EUR monatlich, führt dies immer dazu, dass seine Rente entweder nur noch als Teilrente oder aber gar nicht mehr gezahlt wird. Die Werte der nachfolgenden Tabelle gelten für die Zeit ab dem 1. Juli 2003 und betreffen Rentner, die vor ihrem Rentenbeginn jeweils einen Verdienst in Höhe von 0,5 oder weniger Entgeltpunkten erzielt haben. Dies entspricht folgenden Verdiensten in den letzten 3 Jahren:

|      | Alte Bundesländer | Neue Bundesländer |
|------|-------------------|-------------------|
| 2000 | 27 128,00 DM      | 22 550,29 DM      |
| 2001 | 27 608,00 DM      | 23 000,92 DM      |
| 2002 | 14 259,00 EUR     | 11 899,36 EUR     |

Bei höheren Verdiensten erhöhen sich die Hinzuverdienstgrenzen entsprechend.

|  | Alte Bundesländer | Neue Bundesländer |
|--|-------------------|-------------------|
| <b>Hinzuverdienstgrenzen bei Altersrenten</b>                                      |                   |                   |
| Altersrente ab 65 Jahren: Höhe des Hinzuverdienstes ohne Bedeutung                 |                   |                   |
| Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres bei Rentenbeginn ab 1. 1. 2000:    |                   |                   |
| Vollrente  | 340,00 EUR        | 340,00 EUR        |
| 2/3-Teilrente  | 458,58 EUR        | 403,12 EUR        |
| 1/2-Teilrente  | 685,91 EUR        | 602,96 EUR        |
| 1/3-Teilrente  | 913,24 EUR        | 802,80 EUR        |
| Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres bei Rentenbeginn bis 31. 12. 1999: |                   |                   |
| Vollrente  | 340,00 EUR        | 340,00 EUR        |
| 2/3-Teilrente  | 457,28 EUR        | 401,98 EUR        |
| 1/2-Teilrente  | 685,91 EUR        | 602,96 EUR        |
| 1/3-Teilrente  | 914,55 EUR        | 803,95 EUR        |
| <b>Hinzuverdienstgrenze bei Renten wegen ...</b>                                   |                   |                   |
| – voller Erwerbsminderung (Rentenbeginn ab 1. 1. 2001):                            |                   |                   |
| in voller Höhe   | 340,00 EUR        | 340,00 EUR        |
| zu 3/4   | 611,44 EUR        | 537,50 EUR        |
| zur Hälfte   | 811,34 EUR        | 713,22 EUR        |
| zu 1/4   | 1 011,23 EUR      | 888,94 EUR        |
| – teilweiser Erwerbsminderung (Rentenbeginn ab 1. 1. 2001):                        |                   |                   |
| in voller Höhe   | 811,34 EUR        | 713,22 EUR        |
| in Höhe der Hälfte   | 1 011,23 EUR      | 888,94 EUR        |
| – Erwerbsunfähigkeit (Rentenbeginn bis 31. 12. 2000):                              |                   |                   |
|  | 340,00 EUR        | 340,00 EUR        |
| – Berufsunfähigkeit (Rentenbeginn bis 31. 12. 2000):                               |                   |                   |
| in voller Höhe   | 685,91 EUR        | 602,96 EUR        |
| in Höhe von 2/3  | 914,55 EUR        | 803,95 EUR        |
| in Höhe von 1/3  | 1 143,19 EUR      | 1 004,94 EUR      |

**Erziehungsrente**

Erziehungsrente erhalten Versicherte nach dem Tod des geschiedenen Ehegatten, wenn sie nicht wieder geheiratet haben, ein Kind unter 18 Jahren erziehen und bis zum Tod des geschiedenen Ehegatten die allgemeine Wartezeit (60 Kalendermonate) erfüllt haben

Auch bei Beziehern von Hinterbliebenenrenten oder einer **Erziehungsrente** gilt, dass Einkünfte wie z.B. Arbeitsentgelt zu einer Rentenkürzung führen können. Bei diesen Renten wird das – pauschal ermittelte – Nettoeinkommen zu 40% auf die Rente angerechnet, wenn dieses Einkommen einen gewissen Freibetrag überschreitet. Ist der Hinzuverdienst niedriger als der Freibetrag, wird die Rente nicht gekürzt. Der Freibetrag erhöht sich für jedes Kind, das Anspruch auf eine Waisenrente hat. Bei Waisenrenten für Kinder unter 18 Jahren wird das Einkommen nicht angerechnet. Die ab 1. Juli 2003 geltenden Werte ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

|  | Alte Bundesländer | Neue Bundesländer |
|--|-------------------|-------------------|
| Freibetrag für Witwen- und Witwer-, Erziehungsrenten | 689,83 EUR        | 606,41 EUR        |
| Erhöhungsbetrag für jedes Kind                       | 146,33 EUR        | 128,63 EUR        |
| Freibetrag für Waisenrenten                          | 459,89 EUR        | 404,27 EUR        |

Weitere Auskünfte zu den Hinzuverdienstgrenzen geben die Auskunft- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger.

(Fortsetzung von Seite 2)

Dank der engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BfA konnten alle Aufgaben kompetent und zügig bewältigt werden. Während 1954 rund 4 100 Mitarbeiter/-innen für die BfA tätig waren, sind es heute mehr als 26 000 Beschäftigte – in der Hauptverwaltung in Berlin, in den Dienststellen Gera und Stralsund, bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) in Brandenburg, in mehr als 400 Auskunfts- und Beratungsstellen, im bundesweiten Arbeitgeberprüfdienst sowie in den 27 eigenen Rehabilitationskliniken.

Die BfA ist in einem fortdauernden Prozess von einer Behörde hin zu einem modernen öffentlichen Dienstleistungsunternehmen, welches sich zum Ziel gesetzt hat, effizient, wirtschaftlich und kundenorientiert zu handeln. Auf diesem Weg ist die BfA u. a. auch im Projekt „Bund Online 2005“ beteiligt und baut im Rahmen des eGovernment ihre Online-Dienste stetig aus. In absehbarer Zeit wird es möglich sein, viele Dienste für Versicherte, Rentner und Arbeitgeber online per Internet abzurufen.

Bei allem Wandel und allen Veränderungen wird jedoch eines gleich bleiben: Zielsetzung der BfA war und ist es, den Beitragszahlern eine zuverlässige und kompetente Partnerin zu sein und den Rentnern mit ihren Leistungen eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die BfA hat nun 50 Jahre in diesem Sinne erfolgreich gearbeitet und wird auch zukünftig alle Anstrengungen unternehmen, um ihrem Motto, „Wir sichern Generationen“, gerecht zu werden.

Die zentrale Festveranstaltung zum 50-jährigen BfA-Jubiläum mit dem Herrn Bundespräsidenten und der Frau Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung wird am 25. Juni 2003 im ehemaligen Preußischen Landtag (heutiges Berliner Abgeordnetenhaus) stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre  
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

SUMMA SUMMARUM wird herausgegeben, verlegt und produziert vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Eysseneckstraße 55, 60322 Frankfurt, und CW Haarfeld GmbH, Postfach 10 15 62, 45015 Essen, Telefon 0201 72095-0, Telefax 0201 72095-88.

Mitglieder des VDR:  
LVA Baden-Württemberg,  
LVA Berlin,  
LVA Brandenburg,  
LVA Braunschweig,  
LVA Freie und Hansestadt Hamburg,  
LVA für das Saarland,  
LVA Hannover,  
LVA Hessen,  
LVA Mecklenburg-Vorpommern,  
LVA Niederbayern-Oberpfalz,  
LVA Oberbayern,  
LVA Oberfranken und Mittelfranken,  
LVA Oldenburg-Bremen,  
LVA Rheinland-Pfalz,  
LVA Rheinprovinz,  
LVA Sachsen,  
LVA Sachsen-Anhalt,  
LVA Schleswig-Holstein,  
LVA Schwaben,  
LVA Thüringen,  
LVA Unterfranken,  
LVA Westfalen,  
Bahnversicherungsanstalt, Seekasse,  
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,  
Bundesknappschaft  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Schriftleitung:  
Ulrich Grintsch, VDR Frankfurt  
Hans-Michael Hönigmann, BfA  
Bruno Krawczyk,  
LVA Rheinprovinz

Seiten 2 und 15:  
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.

Redaktionsschluss: 23. 5. 2003

ISSN 1434-2901

Gemäß §§ 13 ff. Sozialgesetzbuch I (SGB I) sind die Rentenversicherungsträger gesetzlich verpflichtet, die Arbeitgeber und Steuerberater über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen von Betriebsprüfungen aufzuklären und zu beraten. Die Rentenversicherungsträger erfüllen diese Verpflichtung mit dieser Publikation.

## Wegfall der Abstimmung gemeldeter Entgelte mit den gezahlten Beiträgen

Durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurden die im Zusammenhang mit der Summenabstimmung (§ 28 k Abs. 2 SGB IV) stehenden Vorschriften mit Ablauf des 31. März 2003 aufgehoben.

Bislang waren die Einzugsstellen verpflichtet, die Beiträge zur Rentenversicherung mit den von den Arbeitgebern gemeldeten Arbeitsentgelten mindestens einmal jährlich abzustimmen und das Ergebnis dieser Abstimmung den Arbeitgebern schriftlich mitzuteilen. Die Abstimmung bestand darin, die von jedem Arbeitgeber gemeldeten Entgelte mit den aus den Beitragsnachweisen berechneten Entgelten zu vergleichen. Durch dieses Abstimmungsverfahren sollte vor Durchführung der alle 4 Jahre stattfindenden Prüfung beim Arbeitgeber sichergestellt werden, dass die Rentenversicherungsträger im Leistungsfall nur die Entgelte berücksichtigen, für die auch tatsächlich Beiträge gezahlt worden sind. Darüber hinaus wurde durch die jährliche Klärung fehlerhafter Fälle eine verringerte Prüfdauer beim Arbeitgeber erreicht. Dieses vom Ansatz her sinnvolle Verfahren hat in der Praxis nicht den gewünschten Erfolg gebracht.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben sich darauf verständigt, dass bereits seit dem 1. Januar 2003 keine Summenabstimmungen durch die Einzugsstellen mehr vorgenommen zu werden brauchen, auch dann nicht, wenn sie in den vergangenen Jahren unterblieben sind. Die Rentenversicherungsträger werden in Betriebsprüfungen das Ergebnis der Summenabstimmungen nicht mehr überprüfen.